

Gesetzestechische Vormeinung 21.03.2022

**Gesetz
über die Information der Öffentlichkeit, den
Datenschutz und die Archivierung
(GIDA)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **170.2** | 311.1 | 312.1 | 550.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 1, 31 und 42 der Kantonsverfassung,
auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 09.10.2008¹⁾ (Stand 01.09.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1, Abs. 2

¹⁾ Das vorliegende Gesetz regelt:

- b) (unverändert) [FR: (geändert)] die Bearbeitung von Personendaten durch die Behörden;

¹⁾ SGS [170.2](#)

² Es bezweckt:

- b) (geändert) die Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Grundfreiheiten eines jeden bei der Bearbeitung von Personendaten durch die Behörden;

Art. 2 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip gelten nicht für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c, d und e genannten Behörden, wenn diese dadurch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt werden.

³ In anderen Spezialgesetzen geregelte Bearbeitungen von Personendaten sind den Bestimmungen zum Datenschutz des vorliegenden Gesetzes nicht unterstellt.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (geändert), **Abs. 6^{bis}** (neu), **Abs. 6^{ter}** (neu), **Abs. 7** (geändert), **Abs. 8** (geändert), **Abs. 8^{bis}** (neu)

¹ Behörden:

- a) (geändert) die gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalten des Kantons sowie der Einwohner- und Bürgergemeinden, ihre Organe und Verwaltungen sowie die von ihnen abhängigen Kommissionen;
 1. *Aufgehoben.*
 2. *Aufgehoben.*
 3. *Aufgehoben.*
 4. *Aufgehoben.*
 5. *Aufgehoben.*
- b) (neu) die kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, ihre Organe und Verwaltungen sowie die von ihnen abhängigen Kommissionen;
- c) (neu) juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, an denen ein Gemeinwesen eine Mehrheitsbeteiligung oder bestimmenden Einfluss innehat;
- d) (neu) natürliche oder juristische Personen und Organismen, die mit der Ausführung von Aufgaben des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts betraut sind, im Rahmen der Ausführung dieser Aufgaben;

e) (neu) Behördenverbände.

³ Personendaten (Daten): alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (betroffene Person).

4

Bearbeitung: jede Tätigkeit, die mit Hilfe von manuellen oder automatisierten Vorgängen durchgeführt wird, namentlich das Erheben und Eintragen von Daten, die Anwendung von logischen oder arithmetischen Operationen auf diese Daten sowie ihre Verwendung, Aufbewahrung, Veränderung, Bekanntgabe, Verbreitung, Archivierung, Löschung und Vernichtung. Sofern keine automatisierten Vorgänge durchgeführt werden, bezeichnet "Datenbearbeitung" einen Vorgang oder eine Vorgangsreihe, der beziehungsweise die im Zusammenhang mit Personendaten innerhalb einer strukturierten Reihe solcher Daten ausgeführt wird, auf die nach spezifischen Kriterien zugegriffen werden kann oder die nach spezifischen Kriterien ermittelt werden können.

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ Verantwortlicher für die Datenbearbeitung: Behörde, Dienststelle oder jede andere öffentliche oder private Einrichtung, die alleine oder zusammen mit anderen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Hinblick auf die Datenbearbeitung über die Entscheidungsbefugnis verfügt.

^{6bis} Auftragsbearbeiter: private Person oder Behörde, die im Auftrag des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung Daten bearbeitet.

^{6ter} Empfänger: private Person oder Behörde, der die Daten bekannt gegeben werden (als Verantwortlicher für die Datenbearbeitung, Auftragsbearbeiter oder Dritter).

⁷ Besonders schützenswerten Daten:

- a) (geändert) Daten über die religiösen, weltanschaulichen, philosophischen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten;
- b) (geändert) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre, das Sexualleben, die rassische oder ethnische Zugehörigkeit;
- c) (geändert) Daten über Sozialhilfemassnahmen;
- d) (geändert) Daten über straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- e) (neu) genetische Daten;
- f) (neu) biometrische Daten, welche die eindeutige Identifizierung einer Person ermöglichen.

⁸ Profiling: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Daten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser Person zu analysieren oder vorherzusagen.

^{8bis} Verletzung der Datensicherheit: eine Verletzung der Sicherheit, die ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit dazu führt, dass Personendaten verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.

Art. 12 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit hängigen Gerichts-, Verwaltungs- und Schiedsverfahren untersteht den Spezialgesetzen und Prozessordnungen.

Art. 12a (neu)

Gesuch um Zugang

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist keiner Formvorschrift unterworfen und muss nicht begründet werden.

² Es muss genügend Angaben enthalten, damit das verlangte Objekt identifiziert werden kann.

³ Die Behörde kann nötigenfalls verlangen, dass das Gesuch schriftlich eingereicht wird.

⁴ Das Gesuch wird an jene Behörde gerichtet, die das amtliche Dokument ausgegeben hat; erhält eine Behörde fälschlicherweise ein Gesuch, so leitet sie dieses umgehend an die zuständige Behörde weiter.

⁵ Ist die ausgebende Behörde nicht dem vorliegenden Gesetz unterstellt, so wird das Gesuch an jene Behörde gerichtet, die Hauptadressatin des amtlichen Dokuments ist.

⁶ Betrifft das Gesuch ein archiviertes Dokument, so muss es an jene Behörde gerichtet werden, von der das Dokument stammt. Nach Ablauf der Schutzfrist (Art. 43) muss das Gesuch an die für das Archiv zuständige Behörde gerichtet werden.

Art. 12b (neu)

Behandlung des Gesuchs

¹ Die Behörde behandelt das Gesuch sorgfältig und rasch, jedoch spätestens 20 Tage nach Erhalt desselben.

² Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn sich das Gesuch um Zugang auf eine grosse Anzahl von Dokumenten oder auf komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente bezieht.

³ Die Behörde unterstützt die gesuchstellende Person im Rahmen des Möglichen, insbesondere um das gesuchte amtliche Dokument genau identifizieren zu können.

⁴ Erhält die Behörde Gesuche von Medien, so trägt sie deren jeweiligen spezifischen Bedürfnissen Rechnung.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Enthält ein amtliches Dokument Personendaten, müssen diese von den anderen Informationen getrennt oder anonymisiert werden, ausser wenn die betroffene Person diese Daten selbst bekannt gegeben oder ihr diesbezügliches Einverständnis gegeben hat.

² Verlangt die Erfüllung der Anforderungen des vorangehenden Absatzes von der Behörde einen offenkundig unverhältnismässigen oder technisch unmöglichen Arbeitsaufwand, wird der Zugang zu Dokumenten, die Personendaten enthalten, durch Artikel 22 des vorliegenden Gesetzes geregelt.

Art. 15 Abs. 3, Abs. 7 (neu)

³ Ein überwiegendes privates Interesse ist namentlich gegeben, wenn:

a) (geändert) das amtliche Dokument Personendaten enthält und dessen Bekanntgabe gemäss vorliegendem Gesetz nicht erlaubt ist;

⁷ Betroffene Dritte werden konsultiert, wenn der Zugang zu einem amtlichen Dokument einem überwiegenden privaten Interesse entgegenstehen könnte. Sie können innerhalb von 10 Tagen nach der Konsultation schriftlich gegen die Bekanntgabe des Dokuments Einsprache erheben. Während des diesbezüglichen Verfahrens gibt die Behörde das Dokument oder die Daten nicht bekannt.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Daten dürfen bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

² Eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a) (neu) es handelt sich um die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten oder um ein Profiling;
- b) (neu) der Bearbeitungszweck oder die Art und Weise der Datenbearbeitung kann zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person führen.

³ Sofern die Bearbeitung für die Grundrechte der betroffenen Person keine besonderen Risiken birgt, können Daten ausnahmsweise auf der Grundlage eines Gesetzes im materiellen Sinn bearbeitet werden, wenn:

- a) (neu) die Ausführung einer Aufgabe, die in einem Gesetz im formellen Sinn klar definiert ist, die Datenbearbeitung unbedingt erfordert;
- b) (neu) die Bearbeitung notwendig ist, um die lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen;
- c) (neu) die Bearbeitung sich auf offensichtlich durch die betroffene Person veröffentlichte Daten bezieht und diese gegen deren Bearbeitung nicht ausdrücklich Einsprache erhoben hat.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Grundsätze (Überschrift geändert)

¹ Daten, die Gegenstand einer Bearbeitung sind, müssen:

- a) (neu) nach Treu und Glauben und in einer nachvollziehbaren Weise bearbeitet werden;
- b) (neu) für eindeutige, festgelegte und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterbearbeitet werden;
- c) (neu) geeignet, zutreffend, richtig – und bei Bedarf aktualisiert –, vollständig und in Bezug auf den Zweck verhältnismässig sein;
- d) (neu) in einer Form gespeichert werden, welche die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

² Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung ist unter Berücksichtigung der Risiken verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften in allen Phasen der Bearbeitung, einschliesslich ab der Planung, eingehalten werden.

³ Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung ist zudem verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Daten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.

⁴ Ist die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich, muss diese freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erfolgen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 3** (geändert)

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung ist verpflichtet, die betroffene Person über jede Beschaffung von Daten, die sie betreffen, zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob die Daten direkt bei der betroffenen Person oder bei Dritten beschafft werden.

² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a) (geändert) die Identität und die Kontaktangaben des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;
- b) (geändert) die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung;
- c) (geändert) der Bearbeitungszweck;
- d) (geändert) die bearbeiteten Daten oder Kategorien bearbeiteter Daten;
- e) (geändert) die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- f) (neu) ihre Rechte (Art. 31 ff.);
- g) (neu) die Folgen einer Weigerung der betroffenen Person, die verlangten Daten anzugeben;
- h) (neu) alle notwendigen zusätzlichen Informationen, um eine faire und transparente Bearbeitung der Personendaten sicherzustellen.

^{2bis} Die Informationspflicht des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, hat deren Information spätestens bei der Registrierung der Daten oder, falls keine Registrierung vorgesehen ist, bei der ersten Bekanntgabe der Daten an Dritte zu erfolgen. Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung ist von seiner Informationspflicht entbunden, wenn:

- a) (neu) die Registrierung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist;
- b) (neu) die Information nicht oder nur mit offensichtliche unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 19a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Einschränkungen der Informationspflicht (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung kann die im vorangehenden Artikel vorgesehene Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

- b) (geändert) [FR: (unverändert)] dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist;
- c) (geändert) [FR: (unverändert)] dies wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder der äusseren Sicherheit des Staates, erforderlich ist;
- d) (geändert) [FR: (unverändert)] die Erteilung von Auskünften eine Strafuntersuchung oder ein anderes Untersuchungsverfahren gefährden könnte.

² Sobald der Grund für die Weigerung, die Einschränkung oder den Aufschub wegfällt, hat der Verantwortliche für die Datenbearbeitung der Informationspflicht nachzukommen, ausser wenn sich dies als unmöglich erweist oder nur mit unverhältnismässigem Arbeitsaufwand möglich ist.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Die betroffene Person muss ausdrücklich informiert werden, wenn eine Entscheidung auf der ausschliesslichen Basis einer automatisierten Datenbearbeitung Rechtswirkungen für die betroffene Person nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt.

² Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die Entscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Person gemäss Artikel 21 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) nicht angehört werden muss.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit, darunter nach Bedarf:

- a) (neu) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Personendaten;
- b) (neu) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Bearbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) (neu) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Personendaten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) (neu) ein Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung.

² Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Bearbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmässig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu Personendaten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden. Diese Massnahmen werden periodisch überprüft.

³ Der Staatsrat kann Bestimmungen zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Personendaten erlassen.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

¹ Die Behörden dürfen Dritten Personendaten bekannt geben, wenn eine der folgenden drei Bedingungen erfüllt ist:

- b) (geändert) die betroffene Person hat ihre Zustimmung gegeben;

^{1bis} Die Behörden dürfen auf Anfrage, und wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse geltend macht, Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person an Dritte weitergeben.

² Die Behörden dürfen Dritten besonders schützenswerte Daten bekannt geben, wenn eine der folgenden drei Bedingungen erfüllt ist:

- b) (geändert) die betroffene Person hat ihre Zustimmung gegeben;
- c) (geändert) die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen.

³ Personendaten und besonders schützenswerte Daten können in konkreten Fällen Behörden auf deren Gesuch hin übermittelt werden, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

⁴ Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann Einsprache gegen die Bekanntgabe von bestimmten Daten durch die Behörde erheben.

⁵ Die Behörde weist das Begehren ab, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) es besteht eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe der Daten;
- b) die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe wäre sonst gefährdet.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 2^{bis}** (neu)

¹ Der Gemeinderat kann die Einwohnerkontrolle ermächtigen, einer privaten Person oder Organisation oder einer Behörde auf Gesuch hin systematisch geordnet Name, Vorname, Geschlecht, Adresse und Geburtsdatum bekannt zu geben, wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse geltend macht. Diese Daten dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

² *Aufgehoben.*

^{2bis} Die betroffene Person kann gegen die Bekanntgabe Einsprache erheben.

Art. 24

Aufgehoben.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn der Empfänger der Gerichtsbarkeit von Staaten oder Organisationen unterliegt, die ein angemessenes Schutzniveau für die beabsichtigte Datenübermittlung gewährleisten.

^{1bis} Hinreichende, insbesondere vertragliche Garantien gewährleisten ein angemessenes Schutzniveau fürs Ausland. Diese Garantien müssen vom Beauftragten oder vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten genehmigt, ausgestellt oder anerkannt werden.

² Bei fehlendem angemessenem Schutz und fehlenden ausreichenden Garantien können Daten ausschliesslich unter einer der folgenden Bedingungen ins Ausland bekannt gegeben werden:

- a) (geändert) die betroffene Person hat ihre Zustimmung gegeben, nachdem sie über die Risiken im Zusammenhang mit dem fehlenden angemessenen Schutz informiert wurde;
- e) (geändert) die Bekanntgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags:
 - 1. (neu) zwischen dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung und der betroffenen Person, oder
 - 2. (neu) zwischen dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung und seinem Vertragspartner im Interesse der betroffenen Person.
- f) *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Daten für nicht personenbezogene Zwecke (Überschrift geändert)

¹ Behörden dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, bearbeiten, wenn:

- a) (neu) die Daten anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt;
- b) (neu) die Behörde privaten Personen besonders schützenswerte Personendaten nur so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- c) (neu) der Empfänger Dritten die Daten nur mit der Zustimmung der Behörde weitergibt, welche die Daten bekannt gegeben hat;
- d) (neu) die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

² Werden Daten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet, sind die Grundsätze des Erfordernisses einer gesetzlichen Grundlage (Art. 17 Abs. 1), der Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Zweck (Art. 18 Abs. 1 Bst. c) und der Bekanntgabe der Daten (Art. 22) nicht anwendbar.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder eines schutzwürdigen privaten Interesses der betroffenen Person kann der Verantwortliche für die Datenbearbeitung die Bekanntgabe von Daten einschränken oder mit Auflagen verbinden.

Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Um zur Sicherheit von Personen und Gütern beizutragen, kann eine Behörde Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte unter folgenden Bedingungen an öffentlichen Orten installieren:

b) (geändert) es werden die nötigen Massnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigungen für die betroffene Person zu begrenzen;

³ Die Dauer der Aufbewahrung der aufgezeichneten Daten sowie die zur Sichtung des Bildmaterials ermächtigten Behörden müssen im Spezialgesetz in Abhängigkeit der Bedürfnisse und Ziele festgelegt werden.

Art. 28a (neu)

Gesetzliche Grundlage

¹ Die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kommunalen oder interkommunalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfordert entsprechende Bestimmungen in einem kommunalen oder interkommunalen Reglement, das vom Generalrat oder der Urversammlung angenommen und vom Staatsrat homologiert wurde.

² Die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kantonalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit wird durch das Gesetz über die Kantonspolizei (PolG) sowie die Verordnung über Video- und Audioüberwachungsmassnahmen durch die Kantonspolizei (Vid-PolV) geregelt.

Titel nach Art. 28a (geändert)

3.4 Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung

Art. 28b (neu)

Allgemeine Pflichten

¹ Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung und der Auftragsbearbeiter müssen jederzeit den Nachweis dafür erbringen können, dass die vorgenommene Bearbeitung gemäss diesem Gesetz erfolgt.

² Legen zwei oder mehr Behörden gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Bearbeitung fest, sind sie gemeinsam für die Bearbeitung verantwortlich und müssen auf transparente Weise ihre jeweiligen Pflichten definieren.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu), **Abs. 6** (neu)

Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter (Überschrift geändert)

¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a) (neu) die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche für die Datenbearbeitung selbst es tun dürfte;
- b) (neu) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

² Im Vertrag, der in schriftlicher, einschliesslich elektronischer Form, vorzulegen hat, sind Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Bearbeitung, die Art der Personendaten, die Kategorien der betroffenen Personen sowie die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung festgelegt. Dieser Vertrag sieht vor, dass der Auftragsbearbeiter:

- a) nur auf Anweisung des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung handelt;
- b) sich dazu verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren;
- c) sämtliche Daten nach Abschluss der Erbringung seiner Dienstleistung im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung gemäss Anordnung des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung löscht oder an diesen zurückschickt;
- d) dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung sämtliche erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt.

³ Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die in Artikel 18 aufgeführten Grundsätze einzuhalten und die Datensicherheit im Sinne von Artikel 21 zu gewährleisten.

⁴ Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung einem Dritten übertragen.

⁵ Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche für die Datenbearbeitung.

⁶ Der Auftragsbearbeiter führt ein Verzeichnis sämtlicher im Auftrag des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung verrichteten Bearbeitungstätigkeiten. Dieses enthält:

- a) die Identität und die Kontaktangaben des Auftragsbearbeiters und des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;
- b) die Kategorien der für den Verantwortlichen der Datenbearbeitung ausgeführten Bearbeitungen;
- c) die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, einschliesslich der Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen, sofern die Datenbekanntgabe vom Verantwortlichen für die Datenbearbeitung ausdrücklich verlangt wird;
- d) die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

Register (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Der Beauftragte führt ein Register seiner Bearbeitungstätigkeiten, das den Behörden zur Verfügung steht und von diesen vervollständigt wird. Dieses Register ist öffentlich.

² Es enthält für jede Bearbeitungstätigkeit Informationen über:

- a) (geändert) die Identität und die Kontaktangaben des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;
- b) (geändert) die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung;
- c) (geändert) den Bearbeitungszweck;
- d) (geändert) die betroffenen Personen oder die Kategorien der betroffenen Personen;
- e) (neu) die bearbeiteten Daten oder Kategorien bearbeiteter Daten;
- f) (neu) die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist, einschliesslich der Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- g) (neu) die Aufbewahrungsdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- h) (neu) die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

³ Der Staatsrat kann für bestimmte Bearbeitungstätigkeiten Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 30a (neu)

Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

¹ Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung meldet dem Beauftragten so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die einen schweren Eingriff in die Rechte und Grundfreiheiten von Betroffenen darstellen kann.

² In der Meldung nennt er mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

³ Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

⁴ Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der Beauftragte es verlangt.

⁵ Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung kann die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:

- a) dies aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit des Staates, erforderlich ist oder die Meldung eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gefährden kann;
- b) die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert;
- c) die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt werden kann;
- d) dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.

Art. 30b (neu)

Folgenabschätzung und vorgängige Konsultation

¹ Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung erstellt in Zusammenarbeit mit seinem Datenschutzdelegierten vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

² Das hohe Risiko ergibt sich aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Ein solches liegt namentlich vor:

- a) bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;
- b) bei einem Profiling;
- c) wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.

³ Die Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz deren Persönlichkeit und deren Grundrechte der betroffenen Person.

⁴ Ergibt die Datenschutz-Folgenabschätzung, dass eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, muss der Beauftragte vorgängig informiert werden. Der Beauftragte muss Einwände gegen die geplante Bearbeitung innerhalb einer Frist von 2 Monaten anbringen und geeignete Massnahmen vorschlagen.

Art. 30c (neu)

Datenschutzdelegierter

¹ Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung bestimmt einen Datenschutzdelegierten.

² Der Datenschutzdelegierte muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse;
- b) er übt keine mit seinen Aufgaben als Datenschutzdelegierter unvereinbaren Tätigkeiten aus.

³ Der Datenschutzdelegierte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er berät den Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;
- b) er fördert die Information und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden;

- c) er trägt zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei und schlägt Massnahmen vor, falls sich herausstellt, dass datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt wurden;
- d) er ist Anlaufstelle für die betroffenen Personen und die Aufsichtsbehörden

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu), **Abs. 6** (neu), **Abs. 7** (neu)

¹ Jede betroffene Person hat das Recht, auf ihren Wunsch in verständlicher Form kostenlos eine Bestätigung der Bearbeitung ihrer Daten zu erhalten und zwar mit folgenden Informationen:

- a) (neu) die Identität und die Kontaktangaben des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;
- b) (neu) die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung;
- c) (neu) der Bearbeitungszweck;
- d) (neu) die bearbeiteten Daten;
- e) (neu) alle Angaben über die Herkunft der Daten;
- f) (neu) die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- g) (neu) die Aufbewahrungsdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- h) (neu) gegebenenfalls das Vorhandensein einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf die sich diese Entscheidung stützt.

² Niemand kann im Voraus auf dieses Recht verzichten.

³ Das Gesuch ist keiner Formvorschrift unterworfen und muss nicht begründet werden.

⁴ Die Behörde kann nötigenfalls verlangen, dass das Gesuch schriftlich eingereicht wird.

⁵ Die Behörde behandelt das Gesuch sorgfältig und rasch, jedoch spätestens 30 Tage nach Erhalt desselben.

⁶ Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn sich das Gesuch um Zugang auf eine grosse Anzahl von Dokumenten oder auf komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente bezieht.

⁷ Betroffene Dritte werden konsultiert, wenn der Zugang zu den Daten ihrer Persönlichkeit schaden könnte. Sie können innerhalb von 10 Tagen nach der Konsultation schriftlich gegen die Bekanntgabe der Daten Einsprache erheben. Während des diesbezüglichen Verfahrens gibt die Behörde die Daten nicht bekannt.

Art. 32 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 2** (neu)

Einschränkung der Zugangsberechtigung (Überschrift geändert)

¹ Die Bekanntgabe von Auskünften oder das Recht auf Einsichtnahme kann eingeschränkt oder verweigert werden:

b) (unverändert) [FR: (geändert)] wenn die Daten, über die Auskunft verlangt wird, nicht personenbezogen bearbeitet werden;

² Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung muss angeben, weshalb er den Zugang einschränkt oder verweigert.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 3^{bis}** (neu), **Abs. 3^{ter}** (neu), **Abs. 3^{quater}** (neu), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Jede betroffene Person kann vom Verantwortlichen für die Datenbearbeitung Folgendes verlangen:

- a) (geändert) die Berichtigung oder Vernichtung falscher Daten;
- b) (geändert) die Beendigung einer widerrechtlichen Bearbeitung;
- c) (geändert) die Beseitigung der Auswirkungen einer widerrechtlichen Bearbeitung;
- d) (geändert) die Feststellung des widerrechtlichen Charakters einer Bearbeitung.

³ Kann der Verantwortliche für die Datenbearbeitung den Beweis der Genauigkeit der strittigen Daten nicht umgehend erbringen, kann die betroffene Person verlangen, dass erwähnt wird, dass die Daten umstritten sind, und gegen die Bekanntgabe gemäss Artikel 22 Absatz 5 Einsprache erheben.

^{3bis} Anstatt die Daten zu löschen oder zu vernichten, beschränkt der Verantwortliche für die Datenbearbeitung die Bearbeitung, wenn:

- a) die Genauigkeit der Daten von der betroffenen Person bestritten wird und die Genauigkeit oder Ungenauigkeit nicht festgestellt werden kann;
- b) es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist;
- c) es wegen überwiegender öffentlicher Interesse erforderlich ist;

- d) die Löschung oder Vernichtung der Daten eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beeinträchtigen könnte.

^{3ter} Wenn sich herausstellt, dass ungenaue Daten weitergegeben wurden oder dass Daten widerrechtlich weitergegeben wurden, wird der Empfänger unverzüglich darüber informiert. Er muss die ungenauen Daten berichtigen oder löschen.

^{3quater} Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Verantwortliche für die Datenbearbeitung in der Lage ist, darzulegen, dass es gerechtfertigte Gründe für die Bearbeitung gibt, die Vorrang vor den Interessen und Grundrechten der betroffenen Person haben.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 34 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Einspracherecht (Überschrift geändert)

¹ Die betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann jederzeit dagegen Einsprache erheben, dass Personendaten über sie bearbeitet werden

² *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 34 (geändert)

4 Aufsichtsbehörden

Art. 35 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

¹ Die Aufsicht über die Anwendung der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz obliegt zwei unabhängigen Aufsichtsbehörden: dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (der Beauftragte) und der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission (die Kommission). Sie üben ihre Aufsicht auch in den Gemeinden aus.

² Der Beauftragte sowie der Präsident und die Kommissionsmitglieder werden vom Grossen Rat ernannt. Sie sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

³

Sie üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus, ohne Anweisungen von einer Behörde oder Dritten zu erhalten oder einzuholen.

⁴ Der Beauftragte und die Kommission verfügen über die notwendigen Mittel und insbesondere ein eigenes Budget. Sie unterbreiten ihren jeweiligen Budgetentwurf jedes Jahr separat dem Grossen Rat, der die Höhe des Globalbudgets im Rahmen der Verabschiedung des Staatsbudgets festlegt. Sie sind dem kantonalen Finanzinspektorat unterstellt.

⁵ Für jedes Geschäftsjahr unterbreiten der Beauftragte und die Kommission dem Staatsrat und dem Grossen Rat bis am 31. März des Folgejahres einen Geschäftsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht. Im Rahmen ihres Jahresberichts legen der Beauftragte und die Kommission die Rechnung des Vorjahres vor.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

¹ Der Beauftragte wird für eine Dauer von 4 Jahren ernannt. Das Mandat ist zweimal erneuerbar. Die Amtsdauer des Beauftragten beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Grossen Rates. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats vom Grossen Rat verlangen, von seinen Funktionen befreit zu werden. Jede Person, die über das aktive Stimm- und Wahlrecht im Kanton verfügt, ist wählbar.

² Der Grosse Rat kann auf Vormeinung der Kommission entscheiden, den Beauftragten in folgenden Fällen von seiner Funktion zu entheben:

- a) er ist dauerhaft unfähig, seine Aufgaben auszuführen;
- b) er hat seine Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig schwer verletzt.

³ Der Beauftragte verfügt über ein ständiges Sekretariat und stellt sein Personal an. Der Beauftragte ist administrativ dem Parlamentsdienst angegliedert.

⁴ Der Beauftragte darf weder eine zusätzliche Erwerbstätigkeit ausüben noch ein Amt der Eidgenossenschaft oder eines Kantons bekleiden und auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines Handelsunternehmens tätig sein. Das Büro des Grossen Rates kann dem Beauftragten gestatten, eine Nebenbeschäftigung auszuüben, wenn dadurch die Ausübung der Funktion sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen nicht beeinträchtigt werden. Der Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.

⁵ Schriftliche Unterlagen und andere Dokumente, die der Beauftragte im Rahmen seiner Tätigkeit erstellt, gehören dem Staat.

Art. 36a (neu)

Verhinderung des Beauftragten

¹ Bei dauerhafter Verhinderung des Beauftragten kann das Büro des Grossen Rates auf Vormeinung der Kommission eine Person bezeichnen, die das Amt interimistisch ausübt.

² Bei vorübergehender Verhinderung des Beauftragten kann das Büro des Grossen Rates auf Vormeinung der Kommission eine Person bezeichnen, die diese Funktion ad hoc übernimmt.

Art. 37 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Der Beauftragte:

- a) (geändert) kontrolliert von Amtes wegen die Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip; dazu kann er jederzeit bei den Behörden Überprüfungen vornehmen und eine Untersuchung gegen eine Behörde einleiten, wenn es Hinweise darauf gibt, dass eine Bearbeitung den Bestimmungen des Datenschutzes zuwiderlaufen könnte;
- c) (geändert) prüft jede ihm zugehende Anzeige betreffend Verletzung des vorliegenden Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen und informiert den Urheber der Anzeige über die darauf gestützten Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung;
- d) (geändert) empfiehlt der Behörde, sollte ein Verstoss gegen die Vorschriften über den Datenschutz festgestellt werden, die Bearbeitung abzuändern oder zu stoppen und kann die Angelegenheit der Kommission jederzeit zum Entscheid vorlegen, der durch Sanktionen gemäss Artikel 292 StGB begleitet werden kann;
- e) (unverändert) [FR: (geändert)] tritt gemäss Artikel 53 als Mediator zwischen Behörden und privaten Personen auf;
- f) (geändert) achtet darauf, dass die grenzüberschreitende Bekanntgabe von Daten in einem Rahmen geschieht, in dem die Rechte der betroffenen Person gewährleistet werden, und genehmigt die in Artikel 25 Absatz 2 erwähnten Garantien;
- g) *Aufgehoben.*
- h) (neu) nimmt Stellung zu Erlassentwürfen, die mit dem Datenschutz und dem Öffentlichkeitsprinzip in Verbindung stehen, zu Massnahmen, die eine Bearbeitung von Personendaten beinhalten, oder in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen;

- i) (neu) führt ein Register über die Bearbeitungstätigkeiten und die Meldung von Verstössen gegen die Datensicherheit gemäss den Artikeln 30 und 30a;
- j) (neu) schlägt geeignete Massnahmen vor, wenn er im Fall einer Datenschutz-Folgeabschätzung aufgrund einer Bearbeitung konsultiert wird, die ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person gemäss Artikel 30b darstellen würde;
- k) (neu) führt gemäss Artikel 56 Beschwerde;
- l) (neu) veröffentlicht seinen Tätigkeitsbericht gemäss Artikel 35 Absatz 4;
- m) (neu) nimmt andere Aufgaben wahr, die ihm durch das Gesetz übertragen werden.

² Der Beauftragte kann Akten verlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die betroffenen Behördensind verpflichtet, bei der Ermittlung der Sachverhalte mitzuarbeiten. Das Amtsgeheimnis kann ihm nicht entgegengehalten werden.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 37a (neu)

Unabhängigkeit und Organisation

¹ Der Beauftragte übt seine Funktionen unabhängig aus, ohne Anweisungen von einer Behörde oder Dritten zu erhalten oder einzuholen. Er ist nur an das Gesetz gebunden.

² Er bestimmt die Organisation zur Erfüllung seiner Aufgaben selbst.

³ Dem Beauftragten stehen ständige Räumlichkeiten zur Verfügung.

⁴ Sofern im vorliegenden Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, werden die Arbeitsverhältnisse des Beauftragten und seiner Mitarbeitenden im Gesetz über das Personal des Staates Wallis (kGPers) geregelt.

⁵ Der Beauftragte ist dem in den Artikeln 14 fortfolgende der Verordnung über das Personal des Staates Wallis (kVPers) vorgesehenen Personalcontrolling nicht unterstellt.

Art. 37b (neu)

Zusammenarbeit zwischen den kantonalen, eidgenössischen und ausländischen Datenschutzbehörden

¹ Der Beauftragte hat in Ausübung seiner Funktion mit kantonalen, eidgenössischen und ausländischen Datenschutzbehörden zusammenzuarbeiten.

² Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann der Beauftragte mit einer anderen Datenschutzbehörde Informationen oder Personendaten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben im Bereich Datenschutz austauschen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Gegenseitigkeit der Amtshilfe ist sichergestellt;
- b) die Informationen und Personendaten werden nur für das den Datenschutz betreffende Verfahren verwendet, das der Zusammenarbeitsanfrage zugrunde liegt;
- c) die empfangende Behörde verpflichtet sich, die Berufsgeheimnisse sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse zu wahren;
- d) die Informationen und Personendaten werden nur bekannt gegeben, wenn die Behörde, die sie übermittelt hat, dies vorgängig genehmigt;
- e) die empfangende Behörde verpflichtet sich, die Einschränkungen der Behörde einzuhalten, die ihr die Informationen und Personendaten übermittelt hat.

³ Um sein Gesuch zu begründen oder um einem Gesuch Folge zu leisten, kann der Beauftragte insbesondere folgende Angaben machen:

- a) den Namen der für die Bearbeitung zuständigen Behörde, des Auftragsbearbeiters oder anderer an der Bearbeitung beteiligter Dritter;
- b) die Kategorien der betroffenen Personen;
- c) die Identität der betroffenen Personen, falls deren Mitteilung unentbehrlich ist und die Personen eingewilligt haben, damit der Beauftragte oder eine andere für den Datenschutz zuständige Behörde seine/ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann;
- d) die bearbeiteten Personendaten oder Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- e) den Bearbeitungszweck;
- f) die Empfänger oder die Kategorien der Empfänger;
- g) die technischen und organisatorischen Massnahmen.

⁴ Bevor der Beauftragte einer anderen Datenschutzbehörde Informationen bekannt gibt, die Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse enthalten können, informiert er die betroffenen Personen, die Trägerinnen dieser Geheimnisse sind, und lädt sie zur Stellungnahme ein, es sei denn, dies ist nicht möglich oder erfordert einen unverhältnismässigen Aufwand.

Art. 38 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, darunter mindestens 2 Juristen und ein Informatikspezialist, die für die Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Die Ernennung ist erneuerbar. Die übrigen Tätigkeiten der Kommissionsmitglieder müssen mit ihrer Funktion vereinbar sein. Die Kommission ist administrativ dem Parlamentsdienst angegliedert.

² Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich und zusätzlich je nach zu behandelnden Fällen zusammen. Sie kann in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern gültig beraten.

³ Bei Bedarf kann die Kommission externe Experten hinzuziehen.

⁴ Zudem regelt der Grosse Rat in einem Reglement, das in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht wird, die Organisation und die Funktionsweise der Kommission sowie die Entschädigung ihrer Mitglieder.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Kommission entscheidet über die Fälle, in denen sie angerufen wird.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

² Die Kommission verfügt über dieselben Untersuchungsbefugnisse wie der Beauftragte gemäss Artikel 37 Absatz 2.

³ Sie kann namentlich:

- a) eine Behörde darüber informieren, dass die beabsichtigten Bearbeitungen das vorliegende Gesetz verletzen könnten;
- b) anordnen, dass eine Behörde die Bearbeitungen mit dem vorliegenden Gesetz in Übereinstimmung bringen muss, gegebenenfalls spezifisch und unter Einhaltung einer bestimmten Frist, insbesondere indem die vollständige oder teilweise Berichtigung oder Löschung der Daten angeordnet wird;
- c) eine Bearbeitung vorübergehend oder endgültig einschränken oder verbieten.

⁴ Sie veröffentlicht ihren Tätigkeitsbericht in Übereinstimmung mit Artikel 35 Absatz 4.

Art. 40

Aufgehoben.

Art. 42 Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

³ Die betroffenen Behörden vernichten die Personendaten, welche die Archive als nicht archivwürdig bezeichnet haben, ausser wenn diese:

Aufzählung unverändert.

Art. 43 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Dokumente, die gemäss vorliegendem Gesetz bereits vor der Archivierung öffentlich zugänglich waren, bleiben dies auch weiterhin, und zwar unter den Bedingungen von Artikel 12 bis 16. Die anderen archivierten Dokumente werden 30 Jahre nach ihrer Erstellung öffentlich zugänglich gemacht, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dagegen spricht.

² Dokumente, die besonders schützenswerte Daten oder Daten aus Profiling enthalten, sind frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person öffentlich zugänglich. Ist das Todesdatum nicht bekannt, läuft die Schutzfrist 100 Jahre nach Abschluss des Dossiers ab.

³ Archivierte Dokumente können von der Behörde, von der sie stammen, sowie von der betroffenen Person jederzeit eingesehen werden.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Archive können auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung der Behörde, von der die fraglichen Dokumente stammen, bereits vor Ablauf der in Artikel 43 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Schutzfristen die Einsichtnahme in Dokumente erlauben, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen erfolgt oder aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses gerechtfertigt ist.

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Einsichtnahme in archivierte Dokumente sind Artikel 52 bis 56 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

Art. 48

Aufgehoben.

Art. 49

Aufgehoben.

Art. 50

Aufgehoben.

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn eine Behörde beabsichtigt, einem Gesuch auf der Grundlage dieses Gesetzes nicht Folge zu leisten, so hat sie die betroffenen Personen darüber zu informieren. Gleichzeitig hat sie diese über die Möglichkeit der Beantragung der Eröffnung eines Mediationsverfahrens beim Beauftragten in Kenntnis zu setzen.

Art. 53 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 2^{ter}** (neu), **Abs. 3** (geändert)

Mediation (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ *Aufgehoben.*

^{1bis} Bei Meinungsverschiedenheiten infolge eines auf das vorliegende Gesetz gestützten Gesuchs kann die Behörde, die gesuchstellende Person oder der betroffene Dritte beim Beauftragten eine Mediation verlangen. Dazu muss ein kurzes schriftliches Gesuch mit Beweismitteln eingereicht werden.

² *Aufgehoben.*

^{2bis} Der Beauftragte versucht, zwischen den von der Behörde, der gesuchstellenden Person und dem betroffenen Dritten geltend gemachten Interessen einen Kompromiss zu finden. Die betroffenen Behörden sind gehalten, bei der Ermittlung der Sachverhalte mitzuarbeiten.

^{2ter} Der Beauftragte kann eine Mediationsverhandlung durchführen. Wenn eine der Parteien nicht erscheint, gilt die Mediation als gescheitert und die Kosten können auf die säumige Partei überwältzt werden.

³ Kommt eine Mediation zustande, gilt das Verfahren als erledigt. Im gegenteiligen Fall gibt der Beauftragte den am Mediationsverfahren beteiligten Parteien innerhalb von 10 Tagen ab Scheitern der Mediation eine schriftliche Empfehlung ab.

Art. 54

Aufgehoben.

Art. 54a (neu)

Anrufung der Kommission

¹ Scheitert die Mediation oder wird die getroffene Vereinbarung nicht eingehalten, kann die Behörde, die gesuchstellende Person, der betroffene Dritte oder der Beauftragte die Kommission anrufen.

² Vor dem Entscheid gewährt die Kommission ihnen ein Anhörungsrecht.

Art. 55 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen sind der Zugang zu amtlichen Dokumenten und zu Personendaten sowie das Mediationsverfahren kostenlos.

² Es kann eine Gebühr erhoben werden, wenn die Beantwortung eines Gesuchs einen grossen Arbeitsaufwand nach sich zieht oder wenn ein Gesuch missbräuchlich erneuert wird. Der Staatsrat legt die Fälle fest, in denen eine Gebühr erhoben werden kann und bestimmt den Tarif.

³ *Aufgehoben.*

Art. 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Entscheide der Kommission können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

² Der Beauftragte kann bei sämtlichen rechtsprechenden Behörden Beschwerde gegen jeden Entscheid der Kommission oder Behörde, die das vorliegende Gesetz anwendet, einlegen.

³ Das Verfahren wird ergänzend im VVRG geregelt.

⁴ Ein Gesuch um Ausstand des Beauftragten oder eines Kommissionsmitglieds wird vom Gesamtgericht des Kantonsgerichts geprüft. Betrifft die Angelegenheit das Kantonsgericht, ist der Grosse Rat für die Prüfung des Gesuchs um Ausstand zuständig. Der Grosse Rat legt die Modalitäten für ein Gesuch um Ausstand in einem Reglement fest, das in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht wird.

Titel nach Art. 56 (neu)

6a Bestimmung über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen

Art. 56a (neu)

Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen

¹ Im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen hat die betroffene Person zudem das Recht:

- a) beim Beauftragten Berufung einzulegen, damit dieser alle notwendigen Abklärungen oder in folgenden Fällen eine Prüfung vornimmt, wenn:
 - 1. der Verantwortliche für die Datenbearbeitung die Lieferung der Informationen gemäss Artikel 19a aufschiebt oder einschränkt,
 - 2. der Verantwortliche für die Datenbearbeitung den Zugang gemäss Artikel 32 einschränkt oder ablehnt,
 - 3. der Verantwortliche für die Datenbearbeitung es ablehnt, Daten zu berichtigen oder zu löschen oder die Bearbeitung gemäss Artikel 33 einzuschränken;
- b) direkt beim Kantonsgericht Beschwerde gegen einen Entscheid gemäss vorliegendem Gesetz einzulegen.

Titel nach Art. 58 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom...

Art. T1-1 (neu)

Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen

¹ Die Bestimmungen der übrigen Erlasse des kantonalen Rechts, die sich auf Personendaten beziehen, werden während 5 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des vorliegenden Gesetzes weiterhin auf die Bearbeitung von Daten juristischer Personen angewendet.

II.

1.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 12.05.2016¹⁾ (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 24a (neu)

e) Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

¹ Im Bereich des Schutzes von Personendaten und wenn die für die Bearbeitung zuständige Behörde kantonal ist, ist der kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (kantonaler Beauftragter) anstelle des eidgenössischen Beauftragten zuständig.

² Der Prüfung gemäss Artikel 349g kann ausschliesslich eine kantonale Behörde unterzogen werden, die der Aufsicht des kantonalen Beauftragten untersteht.

2.

Der Erlass Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei (GAgPol) vom 28.06.1984²⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 1a (neu)

Vorbehalt

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Polizei zum Zweck der Verhütung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Verhütung solcher Bedrohungen im Rahmen des Schengen-Besitzstands oder in Anwendung von mit der Europäischen Union oder den Schengenstaaten abgeschlossenen Abkommen, die sich bezüglich Datenschutz auf die Richtlinie (EU) 2016/680 beziehen, richtet sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).

¹⁾ [SGS 311.1](#)

²⁾ [SGS 312.1](#)

3.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei (PoIG) vom 11.11.2016¹⁾ (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Polizei zum Zweck der Verhütung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Verhütung solcher Bedrohungen im Rahmen des Schengen-Besitzstands oder in Anwendung von mit der Europäischen Union oder den Schengen-Staaten abgeschlossenen Abkommen, die sich bezüglich Datenschutz auf die Richtlinie (EU) 2016/680 beziehen, richtet sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ²⁾

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierra

¹⁾ SGS [550.1](#)

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...